

((KASTEN o.Ä.))

Der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde hat, um seiner Verantwortung gerecht zu werden, wegen des Coronavirus sämtliche Veranstaltungen und Seminare bis Ende April abgesagt. Aus gegebenem Anlass veröffentlichen wir hier einen Text von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Autor des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz. Gemeinsam mit Rechtsanwalt Karsten Duckstein hat er außerdem das Buch „Vereinsrecht im Kleingärtnerverein. Handbuch für Kleingartenpraktiker“ geschrieben.

Stefan Grundei
Geschäftsführer BDG

Die Mitgliederversammlung und das Coronavirus

Inzwischen hat das Coronavirus auch den Vereins- und Verbandsalltag fest im Griff. In vielen Vereinen und Verbänden stehen am Anfang des Jahres die Mitgliederversammlungen an. In diesen Fällen stellt sich derzeit die Frage, ob die Mitgliederversammlung überhaupt durchgeführt werden kann, darf oder muss. Der Begriff der Versammlung beinhaltet nämlich bereits nach seinem Wortsinn die Anwesenheit der Mitglieder am Ort, und damit besteht ein Infektionsrisiko für alle Teilnehmer.

Seit dem 16. März gilt bundesweit die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefs der Bundesländer angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland. Nach ihr sind u.a. Zusammenkünfte in Vereinen zu verbieten. Damit ist die Durchführung von Mitgliederversammlungen in den Vereinen und Verbänden vorerst nicht möglich.

Treuebindung des Vereins

Aber auch ohne ein Verbot der Durchführung von solchen Veranstaltungen ist aus rechtlichen Gründen zu erwägen, die Versammlung vorerst nicht durchzuführen. Aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses besteht zwischen dem Verein und den Mitgliedern eine Treuebindung. Sie erzeugt für den Verein Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schützenswerten Belange der Mitglieder. Die Gesundheit eines Mitglieds ist ein solcher Belang. Aber auch die Freiheit des Mitglieds, die durch die Anordnung einer Quarantäne wegen des Kontakts mit infizierten Personen erfolgen könnte.

Hier sollte die Absage der Versammlung davon abhängig gemacht werden, wie viele Menschen zusammenkommen, ob diese Menschen besondere Risikofaktoren haben, ob die Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer hoch und wie die räumlichen Gegebenheiten sind. Die Länge der Veranstaltung sollte ebenfalls beachtet werden. Soll eine bereits einberufene Mitgliederversammlung aus irgendwelchen Gründen nicht stattfinden, so kann sie von demjenigen, der für die Einberufung zuständig ist, abgesagt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch erforderlich, dass eine solche Absage auf alle Fälle eindeutig formuliert ist.

Es kommt auf die Satzung an

Findet die Mitgliederversammlung wegen des Coronavirus nicht in den nächsten Monaten statt, so hat dies unterschiedliche rechtliche Auswirkungen auf den Verein oder Verband. Die konkreten Auswirkungen hängen von der jeweiligen Satzung ab. Enthält die Satzung keinerlei Vorgabe für den Zeitraum im Jahr, in dem die Mitgliederversammlung durchzuführen ist (z.B. „findet jährlich statt“), dann ist die Verschiebung der Versammlung in die zweite Jahreshälfte als solche rechtlich unproblematisch.

Schreibt die Satzung jedoch vor, dass die Versammlung in dem nun von dem Coronavirus betroffenen Zeitraum durchgeführt werden muss (z.B. „im April des Jahres“), dann ist dies grundsätzlich einzuhalten. Doch wird der in der Satzung bestimmte Zeitraum aus irgendwelchen Gründen vom Einberufungsorgan nicht

eingehalten, so wird man i.d.R. nicht annehmen dürfen, dass eine später einberufene Versammlung keine gültigen Beschlüsse fassen könne.

Eine andere Frage ist es, ob sich das Einberufungsorgan durch die Wahl eines satzungswidrigen Zeitpunktes für die Mitgliederversammlung schadensersatzpflichtig macht oder einen wichtigen Grund für seine Abberufung liefert. In beiden Fällen wäre jedoch zusätzlich ein Verschulden des Einberufungsorgans Voraussetzung. Bei der Nichtdurchführung einer Mitgliederversammlung wegen des Coronavirus aufgrund einer behördlichen Anweisung ist dies in keinem Fall und ansonsten in der Regel nicht gegeben. Denn die Nichtdurchführung der Versammlung dient dem Schutz der Mitglieder.

Sofern nicht die Satzung ausdrücklich die Durchführung einer virtuellen Versammlung zulässt, müsste die Versammlung in Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort durchgeführt werden. Dies ist in der aktuellen Situation nicht anzuraten. Welche Rechtsfolge die Nichtdurchführung der Mitgliederversammlung hat, hängt entscheidend von den Satzungsregelungen des einzelnen Vereins oder Verbands ab. Schwerwiegende Nachteile dürften für den Verein nur ausnahmsweise gegeben sein.

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

KASTEN

Weitere Infos zum Thema (Ende eines Vorstandsamtes, Haushaltsplan) finden Sie auf www.rkpn.de